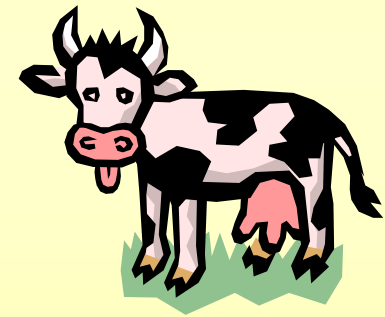


Investive Förderung

Februar 2010



Ursula König

Fachberaterin für ökologischen Landbau
Oberbayern



Ausnahmegenehmigungen im Bereich der Öko-Rinderhaltung

Fehlender Auslauf oder Weidegang	679
Maße Stall – Anhang VIII	156
Maße Auslauf – Anhang VIII	108
Anbindehaltung / Sommerweidegang	914

Von insgesamt 2.338 auslaufenden Ausnahmegenehmigungen in Bayern, beziehen sich 1.857 auf die Rinderhaltung.



Ausnahmegenehmigungen Sommerweidegang – Anbindehaltung Winter in Bayern

Regierungsbezirk Oberbayern

Summe: 521 Betriebe!!!

Altötting	4	Landsberg	16
<i>Bad Tölz-Wolfratshausen</i>	<i>47</i>	<i>Miesbach</i>	<i>130</i>
<i>Berchtesgadener Land</i>	<i>44</i>	Mühldorf/Inn	13
Dachau	1	München	7
Ebersberg	9	Neuburg-Schrobenhausen	1
Eichstätt	0	Pfaffenhofen/Ilm	5
Erding	8	<i>Rosenheim</i>	<i>77</i>
Freising	3	Starnberg	6
Fürstenfeldbruck	1	<i>Traunstein</i>	<i>84</i>
Garmisch-Partenkirchen	20	<i>Weilheim-Schongau</i>	<i>45</i>



Antrag auf Ausnahmegenehmigung in der Tierhaltung

Anbindehaltung von Rindern, nach:

- **Art. 95 (1) VO (EG) 889/2008** Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit dürfen Rinder in bereits vor dem 24. August 2000 bestehenden Gebäuden angebunden werden, sofern für regelmäßigen Auslauf gesorgt wird und die Tiere im Einklang mit den Anforderungen hinsichtlich der artgerechten Behandlung auf reichlich mit Einstreu versehenen Flächen gehalten und individuell betreut werden und sofern die zuständige Behörde diese Maßnahme genehmigt hat. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer für eine Anwendung in einem begrenztem Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet, unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Artikel 65 Absatz 1 mindestens zweimal jährlich durchgeführt werden.
- **Art. 39 VO (EG) 834/2007** ...die zuständigen Behörden können genehmigen, dass Rinder in Kleinbetrieben angebunden werden, wenn es nicht möglich ist, die Rinder in Gruppen zu halten, deren Größe ihren verhaltensbedingten Bedürfnissen angemessen wäre, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland gemäß Artikel 14 Absatz 2 und mindestens zweimal in der Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.
Für Bayern ist ein Kleinbetrieb definiert als ein Betrieb mit max. 35 GV. Wenn die gesamte Nachzucht der EG-Öko-VO konform gehalten wird, kann ein kleiner Betrieb bis 35 Kühe definiert werden.



Laufställe, alle Tierarten, nach:

- **Art. 95 (2) VO (EG) 889/2008** Für eine am 31. Dezember 2010 ablaufende Übergangszeit kann die zuständige Behörde Tierhaltungsbetrieben die Ausnahmen von den Vorschriften für Unterbringung und Besatzdichte genehmigen, die ihnen auf Basis der Ausnahmeregelung gemäß Anhang I Teil B Nummer 8.5.1 der Verordnung (EWG) Nr. 2091/92 gewährt wurden. Die betreffenden Unternehmer legen der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle einen Plan vor, aus dem hervorgeht, wie den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion bis zum Ende der Übergangszeit nachgekommen werden soll. Die zuständige Behörde kann die Genehmigung dieser Maßnahme auf Antrag einzelner Unternehmer zwecks Anwendung in einem begrenzten Zeitraum, der vor dem 31. Dezember 2013 endet unter der zusätzlichen Bedingung verlängern, dass die Kontrollbesuche gemäß Art. 65 Absatz 1 mindestens zwei Mal jährlich durchgeführt werden.



Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Zuständig:

-> LfL, Institut für Ernährungswirtschaft und Markt

Notwendige Unterlagen:

- Beschreibung Ist-Zustand und Planung
- Bestätigung der Kontrollstelle

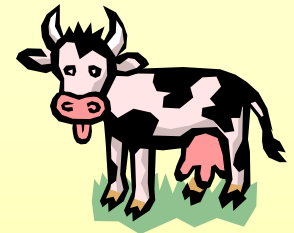
Hinweise:

- Kosten für Bescheid nach Art. 95 betragen 90 € und für die Kleinerzeugerregelung 50 € (Kombination 130 €)
- Bearbeitungszeit ca. 6 Monate
- Ab 2011 zwei Mal jährliche Kontrolle bei Art. 95
- Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden



Ausnahmeregelungen Tierhaltung

- Antrag auf Ausnahmegenehmigung rechtzeitig stellen, spätestens bis 30.06.2010!
- Problem Kulap-Laufzeit!
- Planungs-, Bearbeitungs- und Genehmigungszeiten beachten!



-> Einzelbetriebliche Investitionsförderung



Investitionsförderungen



Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Agrarinvestitions- Förderprogramm

- Investitionen in der Tierhaltung
- Investitionen im Marktfruchtbau
- Gartenbau

Diversifizierungs- programm

- Urlaub auf dem Bauernhof
- Dienstleistungen
- Pensionspferdehaltung



Agrarinvestitionsförderprogramm

Wer wird gefördert:

- HEB und NEB mit Jahreseinkommen von max. 90.000 € bei Ledigen und max. 120.000 € bei Ehegatten
- Mindestgröße nach ALG
- Mind. 25 % der Umsatzerlöse aus Bodenbewirtschaftung und Tierhaltung

Was wird gefördert:

- Die Weiterentwicklung des landw. Betriebes -> Baumaßnahmen einschließlich Kauf neuer technischer Einrichtung



Agrarinvestitionsförderprogramm

Voraussetzung:

- Nachweis der Wirtschaftlichkeit bzw. Zweckmäßigkeit und Finanzierbarkeit der Maßnahme

Qualifikation:

- Bis zu 100.000 € zuwendungsfähige Kosten:
Gehilfenprüfung oder LWS oder 3 Seminare BiLa
- Über 100.000 € zuwendungsfähige Kosten:
 - Gehilfenprüfung und LWS
 - Vorlage von 2 Buchführungsabschlüssen mit angemessener Eigenkapitalbildung



Agrarinvestitionsförderprogramm

Förderhöhe:

- **20 %:** Zuschuss für bauliche Maßnahmen einschl. Technik und Erschließung
- **25 %:** Zuschuss bei Investitionen in die Tierhaltung im ökologischen Landbau
- **30 %:** Bei Erweiterungsinvestitionen in Milchkuhlaufställen unter Berücksichtigung der fachlichen Leitlinien für artgerechte Tierhaltung
- **35 %:** Erstmalige und vollständige Umstellung der Kuhhaltung von Anbinde- auf Laufstallhaltung (aT!) (nur noch bis Ende 2010 möglich!)

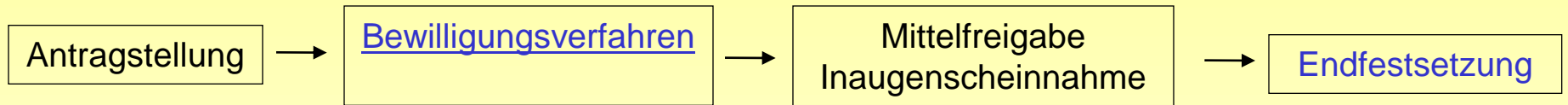


Einzelbetriebliche Investitionsförderung

- reines Zuschussprogramm
- Mindestinvestitionsvolumen 30.000 € netto,
(im Berggebiet 20.000 €)
- Zuschuss bis 200.000 € (bzw. 300.000 €), bzw. für max.
1 Mio. € zuwendungsfähiges Investitionsvolumen
- Aufstockungen der Produktionskapazitäten sind
zulässig, d. h. ein Betriebsgrößenwachstum auch im
Bereich Rindermast und Schweinehaltung ist wieder
möglich
- Förderung in die Milchviehhaltung nun nicht mehr im
Rahmen der verfügbaren Referenzmenge



Antrags- und Bewilligungsverfahren im EIF



ALF

- Fachliche Beratung
- Hilfestellung bei Antragstellung

FÜAK

- Hotline für Ämter
- Standardisierter Bewilligungscheck
- Entscheidung über Antrag

ALF

- Mittelauszahlung
- Inaugenscheinnahme vor Ort nach Fertigstellung
- Standardisiertes Protokoll

FÜAK

- Abschluss Fall (Bescheid)
- ggf. Rückforderung, Widerspruch, Klage
- Archivierung der Akte

Arbeitsteilung:

ALF: fachliche Beratung (Stallbau, Ökonom), Mittelauszahlung und Ansprechpartner für Landwirt

FÜAK: Verwaltungsvollzug, Richtlinienumsetzung und Verantwortung



Bergbauernprogramm

(Derzeit noch in Planung!!!)

- **Wer?**

Bewirtschafter und landw. Kooperationen (z.B. Alm- und Weidegenossenschaften)

- **Wann?**

- Mind. 3-jährige Bewirtschaftung (bei Neueinsteigern Nachweis einer landw. Ausbildung)

- Maßnahme im Berg- oder Kerngebiet

- Mind. 50 % der Flächen des Betriebes in Berg- oder Kerngebiet



Bergbauernprogramm

(Derzeit noch in Planung!!!)

- **Wie?**
- Gebäude, baul. Anlagen + techn. Einrichtungen:
35 % Zuschuss für zuwendungsfähige Kosten
von 10.000 € bis 20.000 €
- Spezialmaschinen:
35 % Zuschuss für zuwendungsfähige Kosten
von 5.000 € bis 20.000 €
- Diversifizierungsmaßnahmen:
25 % Zuschuss für zuwendungsfähige Kosten
von 5.000 € bis 20.000 €





Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg

Staatliche Beratung für ökologischen Landbau

**Dr. Susann Rosenberger
Ursula König**

Regierungsbezirk Oberbayern

**Wasserburger Str. 2, 85560 Ebersberg,
Tel: 08092/2699-125
www.aelf-eb.bayern.de**